

Beschlußempfehlung und Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

- a) zu dem Antrag der Abgeordneten Günter Verheugen, Dr. Uwe Holtz, Norbert Gansel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/1719 —

Reform der Vereinten Nationen

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Christian Ruck, Dr. Karl-Heinz Hornhues, Karl Lamers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ulrich Irmer, Dr. Michaela Blunk (Lübeck), Günther Bredehorn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
— Drucksache 12/3702 —

Die Zukunft der Vereinten Nationen: Aktive deutsche Mitwirkung an Stärkung und Reform

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Christian Ruck, Dr. Karl-Heinz Hornhues, Karl Lamers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ulrich Irmer, Günther Bredehorn, Jörg van Essen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
— Drucksache 12/3703 —

Die zukünftige Rolle der Bundesrepublik Deutschland im System der Vereinten Nationen

A. Problem

Den Vereinten Nationen sind durch die Überwindung des Ost-West-Konflikts neue Möglichkeiten, aber auch globale Herausforderungen erwachsen. Insbesondere sind die Aufgaben zur Beseitigung der Nord-Süd-Gegensätze, zur Befriedung und demokratischen Stabilisierung von Staaten und Regionen in den vergangenen Jahren gestiegen und weiterhin im Wachstum begriffen. Die Organe der Vereinten Nationen werden zur Erfüllung dieser Aufgaben nur durch ein effizient arbeitendes, Doppelstrukturen vermeidendes und finanziell leistungsfähiges System in der Lage sein.

Die Bundesrepublik Deutschland, deren politische Bedeutung durch die Herstellung der deutschen Einheit gewachsen ist, muß auch in den Vereinten Nationen, zu deren größten Geldgebern sie zählt, ihren verantwortungsvollen Beitrag für die Wahrung des Weltfriedens und die internationale Sicherheit für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Völker leisten.

B. Lösung

Unterstützung der Bundesregierung in ihrem Bemühen um eine politische und administrative Stärkung der Vereinten Nationen; Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit der Weltorganisation, zur Reform des VN-Sicherheitsrates, zur Sicherung und Wiederherstellung des Friedens, zur Stärkung der Entwicklungszusammenarbeit, zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit beim globalen Umweltschutz, Streichung der Feindstaatenklauseln.

Aktive Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland im System der kollektiven Sicherheit der Vereinten Nationen und bei der Bewahrung oder Wiederherstellung von Frieden, Freiheit, sozialer Gerechtigkeit und ökologischem Gleichgewicht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch ein zukünftig verstärktes Engagement der Bundesrepublik Deutschland in den Vereinten Nationen, ihren Unter- und Sonderorganisationen wird der Haushalt in wachsendem Maße belastet werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Antrag der Abgeordneten Günter Verheugen, Dr. Uwe Holtz, Norbert Gansel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/1719 — Reform der Vereinten Nationen — wird abgelehnt.
2. Der Antrag der Abgeordneten Dr. Christian Ruck, Dr. Karl-Heinz Hornhues, Karl Lamers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ulrich Irmer, Dr. Michaela Blunk (Lübeck), Günther Bredehorn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P. auf Drucksache 12/3702 — Die Zukunft der Vereinten Nationen: Aktive deutsche Mitwirkung an Stärkung und Reform — wird in der anliegenden Fassung angenommen.
3. Der Antrag der Abgeordneten Dr. Christian Ruck, Dr. Karl-Heinz Hornhues, Karl Lamers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ulrich Irmer, Günther Bredehorn, Jörg van Essen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P. auf Drucksache 12/3703 — Die zukünftige Rolle der Bundesrepublik Deutschland im System der Vereinten Nationen — wird angenommen.

Bonn, den 22. September 1993

Dr. Hans Stercken

Vorsitzender

Dr. Christian Ruck

Berichterstatter

Dr. Eberhard Brecht

Ulrich Irmer

Beschlüsse des 3. Ausschusses zu Drucksache 12/3702

Die Zukunft der Vereinten Nationen: Aktive deutsche Mitwirkung an Stärkung und Reform

Die Bedrohung der natürlichen Lebensgrundlagen, kriegsartige Auseinandersetzungen und regionale Konflikte, die Armut und Not in vielen Entwicklungsländern, gewaltige Migrations- und Flüchtlingsbewegungen, das international organisierte Verbrechen und die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen sind zu großen Herausforderungen für die gesamte Weltgemeinschaft geworden. Die wachsende internationale Vernetzung von Wirtschaft und Gesellschaft macht immer stärker auch regionale Konflikte zu internationalen Angelegenheiten. Die Folgen des gewaltigen Umbruchs im Osten stellen eine völlig neue Herausforderung dar.

Diesen Aufgaben sind die Vereinten Nationen in ihrer derzeitigen organisatorischen und politischen Struktur nicht voll gewachsen.

Dies betrifft insbesondere:

- die Schwerfälligkeit der Generalversammlung, die Unübersichtlichkeit des Sekretariats und die weitgehende Ineffektivität des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC);
- die Finanzschwäche und die mangelnde Effizienz vieler VN-Unter- und -Sonderorganisationen;
- die nicht mehr zeitgemäße Zusammensetzung des Sicherheitsrates;
- die zu geringe Handlungsfähigkeit der VN bei internationalen Streitigkeiten, Bürgerkriegen, Umweltverbrechen und massiven Menschenrechtsverletzungen wie Völkermord.

Der Bundestag wolle beschließen:

Nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes, der die Arbeit der Vereinten Nationen seit ihrem Bestehen belastete, sind die politischen Möglichkeiten für eine Reform der VN deutlich gestiegen. Die Bundesregierung wird in ihrem Bemühen unterstützt, sich weiterhin mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln für eine politische und administrative Stärkung der Vereinten Nationen mit folgenden Schwerpunkten einzusetzen:

1. Verbesserung der Arbeitsfähigkeit

- Harmonisierung und Standardisierung der verwaltungstechnischen Abläufe im VN-System (Programmplanung, Budgetierung, Programmevaluierung);
- Aktualisierung und Kürzung der Tagesordnungen von Generalversammlung und ECOSOC;
- Stärkung der Richtlinienkompetenz des Generalsekretärs gegenüber den Unter- und Sonderorga-

nisationen und Erweiterung seiner Befugnisse, selbständige politische Initiativen zu ergreifen;

- Straffung und Reorganisation der Unter- und Sonderorganisationen;
- Erweiterung der Kompetenzen des VN-Koordinators für Katastrophenhilfe und Schaffung eines VN-Welt-Hilfskorps zur wirksamen Bekämpfung von Natur-, Umwelt-, Technologie- und sonstigen Katastrophen (Grünhelme);
- Verbesserung der Personalpolitik der VN und ihrer Organisationen, wobei die Qualifikation der Bewerber bei der Postenbesetzung Vorrang vor dem Gesichtspunkt der ausgewogenen regionalen Repräsentanz haben muß; dies sollte durch einheitliche, öffentlich ausgeschriebene Wettbewerbe nach dem Muster der EG erfolgen;
- Stärkung des Finanzsystems der Vereinten Nationen durch die Einrichtung aus Pflichtbeiträgen gespeister Fonds zur Finanzierung sowohl friedenserhaltender als auch friedensschaffender Maßnahmen; Erhebung von Zinsen auf Beitragsrückstände und ggf. Anwendung des Stimmrechtsentzugs gegenüber säumigen Mitgliedstaaten.

2. Reform des VN-Sicherheitsrates**2.1 Erweiterung des Verantwortungsbereiches**

- Erweiterung des Sicherheits- und Friedensbegriffes nach Artikel 39 der VN-Charta sowohl auf massive Menschenrechtsverletzungen; Umweltzerstörung und Proliferation von Massenvernichtungswaffen als auch auf weltweiten Drogenhandel sowie Flüchtlingsströme.

2.2 Zusammensetzung des Sicherheitsrates

- Erweiterung der Zahl der Sicherheitsratsmitglieder;
- Möglichkeit einer Vertretung regionaler staatlicher Zusammenschlüsse wie der Europäischen Gemeinschaft.

3. Sicherung und Wiederherstellung des Friedens**3.1 Maßnahmen zur Konfliktfrüherkennung**

- Verbesserung der Möglichkeiten des VN-Generalsekretärs zur Früherkennung von Konflikten, z. B. mit Hilfe der Erkenntnisse des KSZE-Konfliktverhütungszentrums.

3.2 Durchführung friedenserhaltender Maßnahmen

- Verbesserung der finanziellen, organisatorischen und personellen Grundlage für die Durchführung von friedenserhaltenden Maßnahmen (Blauhelme);
- konsequente Erweiterung friedenserhaltender Maßnahmen auf zivile Bereiche wie Verwaltungsaufbau oder auf präventive Einsatzmöglichkeiten auf Wunsch betroffener Staaten.

3.3 Durchführung friedensschaffender Maßnahmen

- Abschluß der in Artikel 43 der VN-Charta vorgesehenen Sonderabkommen über die Bereitstellung von Streitkräften durch die VN-Mitgliedstaaten; Ziel ist die ständige Verfügbarkeit solcher Streitkräfte auf der Basis nationaler Entscheidungen;
- Aktivierung des Generalstabsausschusses nach Artikel 47 der VN-Charta;
- Treffen von Abmachungen nach Artikel 52 der VN-Charta, um verstärkt regionale Einrichtungen wie die KSZE zur Beilegung örtlich begrenzter Streitigkeiten nutzen zu können.

3.4 Verhinderung der Herstellung und Weitergabe von Massenvernichtungswaffen

- Verschärfung des Kontrollsystems der internationalen Atomenergieorganisation;
- schärfere Sanktionierung von Verstößen gegen den Atomwaffensperrvertrag, bei der Verweigerung von Kontrollen und beim Versuch von Staaten, sich Kenntnisse und Potentiale für die Herstellung von nuklearen Waffen und anderer Massenvernichtungswaffen zu verschaffen; dabei stärkere Nutzung bestehender Sanktionsmechanismen des VN-Sicherheitsrates;
- Stärkung des VN-Waffenregisters;
- Verbesserung der Transparenz beim Transfer von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten und bei Massenvernichtungswaffen.

4. Streichung der ohnehin obsoleten Feindstaatenklauseln in den Artikeln 53 und 107 der VN-Charta im Falle einer Änderung der Charta**5. Stärkung der Entwicklungszusammenarbeit**

- Straffung der VN-Unter- und -Sonderorganisationen in der Entwicklungszusammenarbeit und deren Neugliederung sowohl nach Aufgabenbereichen als auch nach Funktionen (Beratung, Projektdurchführung, Finanzierung);

- Zusammenführung, Neustrukturierung und bessere Koordination der Vielzahl der Programme und Einzelfonds zugunsten eines einheitlichen, transparenten und leistungsfähigen VN-Systems der Entwicklungszusammenarbeit;

- Ausbau des VN-Entwicklungsprogramms (UNDP) von einem Finanzierungsmechanismus zu einer effizienten Entwicklungshilfeeinrichtung der technischen Zusammenarbeit mit Führungsrolle unter den operativen VN-Organisationen, mit Koordinationsfunktion der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und mit der Aufgabe einer engen Zusammenarbeit mit den internationalen Entwicklungsbanken;

- Schaffung kleiner Exekutivdirektorien für UNDP und die verbleibenden Einzelorganisationen der VN-Entwicklungszusammenarbeit, welche die Tätigkeit der Organisationen laufend überwachen und für Qualität und Effizienz der Programme sorgen;

- Reform des Arbeitsstils der VN-Welthandels- und Entwicklungskonferenz (UNCTAD), um diese Organisation als universelles Forum für den Nord/Süd-Dialog zur Fortentwicklung des wirtschafts- und entwicklungspolitischen Konsenses zwischen Industrie- und Entwicklungsländern zu nutzen;

- Stärkung der Instrumente des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) und Verpflichtung aller relevanten VN-Organisationen auf das Ziel, sich für die Eindämmung des Bevölkerungswachstums einzusetzen;

- stärkere Verzahnung der Flüchtlingshilfe der VN mit langfristigen Programmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit.

6. Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit beim globalen Umweltschutz

- Ausgestaltung der anlässlich der UNCED-Konferenz beschlossenen „Commission for Sustainable Development“ (CSD) zu einem effizienteren Instrument zur Umsetzung des Aktionsprogramms Agenda 21;

- finanzielle, administrative und personelle Stärkung des VN-Umweltprogramms (UNEP) als umweltpolitisches Koordinations-, Frühwarn-, Datenbank- und Wissenschaftszentrum und als Koordinationsstelle der Umweltaktivitäten der VN-Organisationen in Zusammenarbeit mit der CSD und dem vom VN-Generalsekretär geplanten Unterausschuß des Administrative Committee on Coordination (ACC); Ausgestaltung des globalen Umweltrechts, einschließlich globaler Umweltabkommen durch UNEP;

- stärkere Koordinierung der umweltpolitischen Arbeit der VN und ihrer Untergliederungen, z. B. mit Hilfe jährlicher Koordinationstreffen der UNEP mit allen wichtigen internationalen Umwelt- und Entwicklungseinrichtungen unter Leitung des Generalsekretärs;

- stärkere Zusammenarbeit von UNEP mit den internationalen Entwicklungsinstitutionen; Aufbau eines einheitlichen Systems der Umweltverträglichkeitsprüfungen multilateraler Entwicklungshilfegerber;
- formale Anhörungsrechte von UNEP in allen umweltrelevanten VN-Gremien sowie in regionalen und überregionalen Entwicklungsbanken;
- Ausbau und Förderung des im Rahmen von UNEP laufenden Pilotprojektes „VN-Zentrum für Umweltnotfälle“;
- langfristige Konzipierung des Mitteleinsatzes für Projekte der globalen Umweltfazilität der Weltbank, die zu einem für alle Vertragsparteien globaler Umweltabkommen akzeptablen Finanzierungsmechanismus werden muß.

7. Wahrung der Menschen- und Minderheitenrechte

Straffung und Vereinheitlichung der bisher entwickelten Durchsetzungsverfahren zum Schutz der Menschenrechte u. a. durch

- personelle und finanzielle Stärkung des Genfer Menschenrechtszentrums;
- Einrichtung eines VN-Hochkommissariats für Menschen- und Minderheitenrechte;
- Einrichtung eines VN-Menschenrechtsgerichtshofes;
- Einrichtung eines internationalen Gerichtshofes für Kriegsverbrechen.

Bericht der Abgeordneten Dr. Christian Ruck, Dr. Eberhard Brecht und Ulrich Irmer

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 73. Sitzung am 23. Januar 1992 den Antrag der Abgeordneten Günter Verheugen, Dr. Uwe Holtz, Norbert Gansel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/1719 — Reform der Vereinten Nationen — an den Auswärtigen Ausschuß federführend und an den Rechtsausschuß, den Verteidigungsausschuß und die Ausschüsse für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bzw. für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Mitberatung überwiesen.

In seiner 120. Sitzung am 12. November 1992 hat der Deutsche Bundestag den Antrag der Abgeordneten Dr. Christian Ruck, Dr. Karl-Heinz Hornhues, Karl Lamers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ulrich Irmer, Dr. Michaela Blunk (Lübeck), Günther Bredehorn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P. auf Drucksache 12/3702 — Die Zukunft der Vereinten Nationen: Aktive deutsche Mitwirkung an Stärkung und Reform — sowie den Antrag der Abgeordneten Dr. Christian Ruck, Dr. Karl-Heinz Hornhues, Karl Lamers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ulrich Irmer, Günther Bredehorn, Jörg van Essen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P. auf Drucksache 12/3703 — Die zukünftige Rolle der Bundesrepublik Deutschland im System der Vereinten Nationen — an den Auswärtigen Ausschuß federführend und an den Verteidigungsausschuß und die Ausschüsse für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bzw. für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Mitberatung überwiesen.

Der federführende Auswärtige Ausschuß hat in bezug auf den Antrag — Drucksache 12/1719 — in seiner 27. Sitzung am 12. Februar 1992 und in bezug auf die Anträge — Drucksachen 12/3702 und 12/3703 — in seiner 53. Sitzung am 9. Dezember 1992 seinen Unterausschuß Vereinte Nationen / Weltweite Organisationen um gutachtliche Stellungnahme gebeten.

II.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 31. Sitzung am 6. Mai 1992 den Antrag — Drucksache 12/1719 — beraten und unter Hinweis auf die thematischen Stellen in der Drucksache 12/2489 mehrheitlich empfohlen, ihn abzulehnen.

In seiner 48. Sitzung am 3. März 1993 hat er die Anträge — Drucksachen 12/3702 und 12/3703 — beraten und dabei mehrheitlich empfohlen, den Antrag — Drucksache 12/3703 — anzunehmen.

Er hat weiterhin mehrheitlich empfohlen, den Antrag — Drucksache 12/3702 — mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. Nummer 1.1 fünfter Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

- Erweiterung der Kompetenzen des VN-Koordinators für Katastrophenhilfe; Ausbau und Förderung des im Rahmen von UNEP laufenden Pilotprojektes „VN-Zentrum für Umweltnotfälle“;

2. Nummer 6 zweiter Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

- finanzielle, administrative und personelle Stärkung des VN-Umweltprogramms (UNEP), als umweltpolitisches Zentrum der VN, zuständig für Fragen des globalen Umweltschutzes und für regionale Umweltaufgaben, soweit sie nicht von regionalen multilateralen Gremien wahrgenommen werden, durch die Schwerpunkte:
- Koordinierung der Umweltaktivitäten der VN-Organisationen in Zusammenarbeit mit der Commission for Sustainable Development (CSD) und dem vom VN-Generalsekretär geplanten Unterausschuß des Administrative Committee on Coordination (ACC),
- Ausgestaltung des globalen Umweltrechts, einschließlich globaler Umweltabkommen,
- Entwicklung eines einheitlichen Systems für Umweltverträglichkeitsprüfungen multilateraler Entwicklungshilfegeber,
- Sammlung von Umweltdaten und deren Analyse, u. a. auch im Hinblick auf die Entwicklung eines Frühwarnsystems für gravierende Umweltveränderungen und -katastrophen sowie alle UNEP im Rahmen der Agenda 21 übertragenen Aufgaben.

Zur Begründung hat der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit u. a. ausgeführt, daß eine Stärkung des UNEP „unter dem Aspekt der Integration des Umweltschutzes in andere Politikbereiche im Rahmen der VN-Gruppe nicht nur Anhörungsrechte, sondern auch Mitspracherechte umfassen (muß). Der Bereich Ausgestaltung des Internationalen Umweltrechts ist eine der wichtigsten Aufgaben UNEPs. ... UNEP muß auch in die Lage versetzt werden, die in der Agenda 21 im Bereich ‚Capacity building‘ zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen zu können“.

III.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat in seiner 47. Sitzung am 10. Februar 1993 die drei Anträge — Drucksachen 12/1719, 12/3702, 12/3703 — beraten. Eine von ihm eingesetzte interfraktionelle Arbeitsgruppe hat nachstehende, aus entwicklungs-politischer Sicht formulierte Empfehlung erarbeitet, die einstimmig angenommen und dem federführenden Ausschuß zur Annahme empfohlen wurde:

„Die internationale Staatengemeinschaft steht vor großen Herausforderungen. Die natürlichen Lebensgrundlagen, kriegsrische Auseinandersetzungen und regionale Konflikte, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, Bevölkerungsexplosion, Armut, Seuchen, Flüchtlings- und Migrationsströme sowie die zunehmend international organisierte Kriminalität schaffen Probleme von weltweiter Dimension, die multilateralen Lösungen bedürfen. Dies macht die Notwendigkeit einer schlagkräftigen Weltorganisation immer deutlicher. Zur Lösung globaler Probleme und zur Förderung einer auf Dauer tragfähigen, wirtschaftlich produktiven, sozialen, umweltverträglichen und menschenwürdigen Entwicklung ist eine verstärkte internationale Zusammenarbeit erforderlich. Mit der bisherigen Struktur des VN-Systems können all diese Aufgaben nicht mehr bewältigt werden. Eine Reform der UNO ist dringend geboten. Deshalb müssen die Handlungsmöglichkeiten der Vereinten Nationen deutlich verbessert werden; insbesondere durch eine stärkere Prioritätensetzung, eine bessere Steuerung der VN-Organisationen für Entwicklungszusammenarbeit und eine den neuen Aufgaben entsprechende Finanzausstattung. Dazu gehören auch die Verbesserung der Effizienz der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit sowie die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit beim globalen Umweltschutz durch folgende Maßnahmen:

1. Im Zuge der Verbesserung der Arbeitsfähigkeit des gesamten VN-Systems ist auch in der Entwicklungszusammenarbeit die Arbeit der Unter- und Sonderorganisationen zu straffen und zu reorganisieren, die Richtlinienkompetenz des Generalsekretärs gegenüber den Unter- und Sonderorganisationen zu stärken, die begonnene Reform des ECOSOC betreffend der Rationalisierung seiner Arbeit durch Aktualisierung und Kürzung der Tagesordnung und die Verbesserung der Koordinierungsmöglichkeiten der einzelnen VN-Organisationen fortzuführen.
2. Eine stärkere Prioritätensetzung — hinsichtlich der Ziele und Inhalte von Entwicklungszusammenarbeit — und eine bessere Koordination der Vereinten Nationen im Bereich der die Entwicklungszusammenarbeit betreffenden Unter- und Sonderorganisationen — sowohl in bezug auf die Aufgabenbereiche als auch hinsichtlich Beratung, Planung, Projektdurchführung und Finanzierung — ist unerlässlich. Die derzeit über eine Vielzahl von Sonderorganisationen, Fonds und Programmen verstreute multilaterale Technische Zusammenarbeit soll eine einheitlichere Struktur erhalten, die transparent, leistungsfähig und kontrollierbar ist.

3. Dabei ist das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) zu einer effizienten Entwicklungshilfeeinstellung der Technischen Zusammenarbeit auszubauen. Die UNDP sollte die Führungsrolle unter den operativen VN-Organisationen übernehmen. Durch eine gemeinsame Länderprogrammierung könnte das ungeordnete Nebeneinander von VN-Aktivitäten überwunden werden. Zur Verbesserung der Effizienz sollte die UNDP die Koordinierung der in der Entwicklungszusammenarbeit tätigen VN-Unter- und -Sonderorganisationen übernehmen und auch die Zusammenarbeit mit den Nichtregierungsorganisationen verstärken. Anzustreben ist auch eine bessere Zusammenarbeit zwischen UNDP einerseits und den Institutionen IWF, Weltbank und den regionalen Entwicklungsbanken andererseits.

Ein solchermaßen gestärktes UNDP sollte mit einem kleinen, ständigen Exekutivdirektorium versehen werden, das die Tätigkeit der Organisationen laufend überwacht und für Qualität und Effizienz der Programme sorgt. Dabei sollten auch Programmüberschneidungen und Doppelarbeit beseitigt und eine größere Harmonisierung und Standardisierung verwaltungstechnischer Abläufe wie Programmplanung, Budgetierung und Programmevaluierung erreicht werden.

4. Da es einen direkten Wirkungszusammenhang von Armut, Bevölkerungswachstum, Umwelt und Entwicklung gibt, sind auch die umweltpolitischen Instrumente der Vereinten Nationen zu stärken und besser aufeinander abzustimmen. Dazu gehört die Ausgestaltung der anlässlich der UNCED-Konferenz beschlossenen „Commission for Sustainable Development“ zu einem effizienteren Instrument zur Umsetzung des Aktionsprogramms Agenda 21. Die UNEP ist finanziell und personell zu stärken und als umweltpolitisches Koordinations-, Frühwarn-, Datenbank- und Wissenschaftszentrum ohne eigenen Vollzugsaufbau und als Koordinierungsstelle der Umweltaktivitäten der VN in Zusammenarbeit mit der Commission for Sustainable Development und dem vom VN-Generalsekretär geplanten Unterausschuß des Administrative Committee on Coordination auszubauen. Eine stärkere Koordinierung der umweltpolitischen Arbeit der VN ist auch z. B. mit Hilfe jährlicher Koordinierungstreffen der UNEP mit allen wichtigen internationalen Umwelt- und Entwicklungseinrichtungen unter Leitung des Generalsekretärs, durch eine stärkere Zusammenarbeit von UNEP mit den internationalen Entwicklungsinstitutionen und durch formale Anhörungsrechte der UNEP in allen umweltrelevanten VN-Gremien sowie in regionalen und überregionalen Entwicklungsbanken zu erreichen. Die globale Umweltfazilität der Weltbank muß zu einem für alle Vertragsparteien globaler Umweltabkommen akzeptablen Finanzierungsmechanismus werden, ihr Mitteleinsatz ist langfristig zu konzipieren.
5. Auch im entwicklungspolitisch wichtigen, aber sensiblen Bereich der Bevölkerungspolitik gilt es, die Instrumente des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) zu verstärken und alle

relevanten VN-Organisationen darauf zu verpflichten, sich für die Eindämmung des Bevölkerungswachstums als eines wichtigen Ziels der Entwicklungszusammenarbeit einzusetzen.

6. Im Bereich humanitärer Hilfeleistung sind die Handlungsmöglichkeiten der Vereinten Nationen durch Erweiterung der Kompetenzen des VN-Koordinators für Katastrophenhilfe, Schaffung eines VN-Welt-Hilfskorps zur wirksamen Bekämpfung von Natur-, Umwelt-, Technologie- und sonstigen Katastrophen und ggf. Aufstockung der Mittel des VN-Nothilfe-Fonds zu stärken. Maßnahmen der Flüchtlingshilfe sind in enger Abstimmung mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) durchzuführen, weitestgehend mit längerfristigen Programmen der Entwicklungszusammenarbeit zu verzahnen und auch auf Binnenflüchtlinge auszudehnen.

7. Die Welthandels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) sollte durch Reform ihres Arbeitsstils als universelles Forum für den Nord-Süd-Dialog und für konstruktive Beiträge zur Fortentwicklung des wirtschafts- und entwicklungspolitischen Konsenses zwischen Industrie- und Entwicklungsländern genutzt werden. Nachdem die Bedeutung marktwirtschaftlicher Strukturen für den Entwicklungsprozeß allgemein anerkannt wird, muß nunmehr die Verwirklichung einer weltweiten Partnerschaft zur Lösung globaler Umwelt- und Entwicklungsprobleme im Vordergrund stehen, bei der

- die Entwicklungsländer die notwendige Verantwortung für ihre Entwicklung und die dafür unerläßlichen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen (good governance) zu übernehmen haben;
- die Industrienationen andererseits zu ihrer Verantwortung für die Handelsliberalisierung und für entwicklungsfördernde weltwirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie zu solidarischer Hilfe durch qualitativ und quantitativ verbesserter Entwicklungszusammenarbeit bereit sein müssen. Dabei sollen multinationale Unternehmen eine positive Rolle spielen.

8. Die bisher unzulängliche Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit der Vereinten Nationen erfordert auch eine Reform des Finanzierungssystems, durch die künftig vor allem eine klarere Zuordnung zwischen Finanzierungsart und zu finanzierender Aufgabe hergestellt werden sollte; die Finanzierung sollte umgestellt werden auf ein System, das einen Beitrag aller Mitgliedstaaten, auch der Entwicklungsländer, gestaffelt nach Leistungskraft, ein nach Kriterien der Lastenverteilung ausgehandeltes Beitragsaufkommen der Geberländer und freiwillige Beiträge für Sondermaßnahmen vorsieht. Nach einer VN-Reform sollte die Bundesrepublik Deutschland ihre Beteiligung an den VN-Hilfsprogrammen und -Sondermaßnahmen verstärken, wenn Probleme eher multilateral als bilateral geregelt werden können und eine parlamentarische Begleitung sichergestellt ist.

9. Die Personalpolitik der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen ist durch effizienteren Personaleinsatz und die Beschäftigung qualifizierteren Personals zu verbessern. Dabei ist der Qualifikation der Bewerber bei der Postenbesetzung Vorrang vor dem Gesichtspunkt der ausgewogenen regionalen Präsenz zu geben; dies sollte durch einheitliche, öffentlich ausgeschriebene Wettbewerbe nach dem Muster der EG erfolgen.

Die Bundesregierung und die Länderregierungen mögen verstärkt dafür Sorge tragen, daß sich mehr deutsche Bewerber als bisher für die UNO zur Verfügung stellen.“

IV.

Der Unterausschuß Vereinte Nationen/Weltweite Organisationen des Auswärtigen Ausschusses hat in seiner 16. Sitzung am 24. März 1993 den Antrag — Drucksache 12/1719 — in seiner nachstehend im Wortlaut aufgeführten, geänderten und aktualisierten Fassung beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags empfohlen.

„Antrag

der Abgeordneten Günter Verheugen, Dr. Uwe Holtz, Norbert Gansel, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Dr. Eberhard Brecht, Dr. Andreas von Bülow, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Dr. Konrad Elmer, Gernot Erler, Katrin Fuchs (Verl), Dr. Ingomar Hauchler, Dieter Heistermann, Erwin Horn, Dr. Uwe Jens, Horst Jungmann (Wittmoldt), Walter Kolbow, Hans Koschnik, Dr. Klaus Kübler, Robert Leidinger, Christoph Matschie, Michael Müller (Düsseldorf), Manfred Opel, Dieter Schloten, Dr. Hartmut Soell, Ludwig Stiegler, Dr. Norbert Wiecek, Hanna Wolf, Verena Wohlleben, Uta Zapf, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Reform der Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen (VN) sind der erste weltweite Versuch in der Geschichte, die gemeinsamen Probleme der Menschheit gemeinsam zu lösen. Sie haben viel erreicht, stehen aber angesichts der immer stärker werdenden Abhängigkeit aller von allen vor neuen Herausforderungen. Auf dem herausragend wichtigen Gebiet der Friedenssicherung hat der Ost-West-Konflikt die Handlungsfähigkeit der UNO jahrzehntelang gelähmt. Nach der Überwindung der Blockkonfrontation muß es jetzt darum gehen, Frieden und eine auf Dauer tragfähige, menschenwürdige, wirtschaftlich produktive, sozial gerechte und umweltverträgliche Entwicklung weltweit zu sichern und so eine effektive Weltinnenpolitik zu verwirklichen. Der Abbau des Nord-Süd-Konfliktes gehört neben der Friedenssicherung zu den zentralen Aufgaben der Vereinten Nationen. Weil dies nicht nur eine Angelegenheit der Regierungen ist, bedarf es auch einer stärkeren parlamentarischen Begleitung.

Sicherheit meint mehr als nur militärische Sicherheit. Die gemeinsame Sicherheit wird nicht nur durch Massenvernichtungswaffen, Überrüstung und militärische Aggression gefährdet, sondern auch durch die globale Umweltzerstörung, exzessiven Energie- und Rohstoffverbrauch, Überbevölkerung, dramatische Verschuldung der Entwicklungsländer und eine ungerechte Weltwirtschaftsordnung zu Lasten der Länder des Südens. Verteilungskämpfe und Flüchtlingsbewegungen können die internationale Sicherheit ebenso gefährden wie ethnische und religiöse Spannungen, Menschenrechtsverletzungen und die Verfolgung von Minderheiten. Die Völkergemeinschaft ist auch aufgefordert zu handeln, bevor innerstaatliche Konflikte zu gefährlichen zwischenstaatlichen Spannungen werden.

Bei ihrer Gründung waren die Vereinten Nationen als ein globales Friedens- und Sicherheitssystem gedacht. Die Dynamik der weltpolitischen Entwicklung bietet nach der Überwindung des theoretischen und praktischen Ost-West-Antagonismus die Chance, diese ursprüngliche Absicht zu verwirklichen. Es ist jetzt die Zeit gekommen, eine neue Dimension und eine neue Qualität der weltweiten Zusammenarbeit durch eine Reform der Vereinten Nationen zu gewinnen — im übrigen auch dadurch, daß die bereits in der VN-Charta enthaltenen Möglichkeiten realisiert werden. In dieser Situation gibt der Bericht des Generalsekretärs „Agenda für den Frieden“ eine wichtige Orientierungshilfe. Die Vereinten Nationen müssen das Instrument zur Schaffung einer stabilen, friedlichen und gerechten Weltordnung sein. Dazu wird die Bereitschaft aller Staaten notwendig sein, das bisherige enge Verständnis von nationaler Souveränität zugunsten supranationaler Zusammenarbeit aufzugeben. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das in Artikel 24 Abs. 1 die Übertragung von Souveränitätsrechten auf supranationale Einrichtungen ausdrücklich erlaubt, macht den Deutschen diesen Weg leichter als anderen, die in mehr Zuständigkeiten der Vereinten Nationen die Gefahr erweiterter Interventionsmöglichkeiten sehen.

Reformvorschläge sind schon lange in der internationalen Diskussion. Aber heute haben sich die Aussichten, Reformen durchzusetzen, grundlegend verbessert, denn zuvor sind sie in der Regel an der Blockierung der UNO durch den Ost-West-Gegensatz gescheitert. Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher einen großen Beitrag zum Abbau von Spannungen in Europa geleistet. Jetzt sollte es verstärkt aber auch darum gehen, im Rahmen einer globalen Entspannungspolitik denselben Beitrag zur Schaffung einer stabilen Weltfriedensordnung zu leisten. Dies geht nicht ohne einen fairen Nord-Süd-Ost-Ausgleich.

Das Gesamtsystem der Vereinten Nationen bedarf einer fairen, die Interessen und Bedürfnisse aller Mitglieder berücksichtigenden demokratischen Reform. Bestehende Ungleichgewichte und insbesondere einseitige Einflüsse müssen zugunsten einer an der Einsicht in die wachsenden notwendigen Interdependenzen orientierten Strategie einer gemeinsamen, friedlichen und entwicklungsverträglichen Politik abgebaut werden. Dazu ist ein entschei-

dener Reformwille sowohl bei den Industrie- als auch den Entwicklungsländern zu schaffen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich für eine Initiative auch zusammen mit den Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaft zur Neuorientierung der Vereinten Nationen einzusetzen.

Diese Initiative soll folgende Vorschläge enthalten:

1. Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten der Vereinten Nationen

a) Stellung des Generalsekretärs

Die politischen Möglichkeiten des Generalsekretärs sind zu verbessern. Insbesondere sind ihm die Mittel zur Verfügung zu stellen, die er braucht, um mit vorbeugenden Aktivitäten drohende Konflikte zu vermeiden und entstandene Krisen zu entschärfen. Dazu gehört die Schaffung eines Alarm- und Beobachtungssystems in Krisengebieten, das dem Generalsekretär die notwendigen Informationen als Grundlage für Entscheidungen in Krisensituationen liefert.

b) Finanzierung der Vereinten Nationen

Es ist sicherzustellen, daß die Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen pünktlich und vollständig erfüllt werden und daß die Hauptbeitragsländer ihre Einflußnahme zugunsten einer entwicklungsverträglichen Interessenberücksichtigung aller Mitgliedsländer nutzen. Über das bisherige Finanzierungssystem hinaus braucht die UNO Reservefonds, die schnelles Handeln bei friedenssichernden Aktionen und in akuten Katastrophenfällen ermöglichen. Zur Verbesserung der finanziellen Gesamtsituation müssen die Vorschläge, die der Generalsekretär mit seinem Bericht „Agenda für den Frieden“ vorgelegt hat, in die Überlegungen einbezogen werden.

c) Straffung des Generalsekretariats

Generalsekretär Boutros Ghali hat in seiner bisherigen Amtszeit schon wichtige Entscheidungen zur Straffung des Generalsekretariats getroffen. Diese Ansätze müssen fortgeführt werden. Das Generalsekretariat muß so gestaltet werden, daß es sich der politischen Führung und Koordinierung der fast unübersehbar gewordenen VN-Aktivitäten widmen kann. Der Generalsekretär sollte von vier stellvertretenden Generalsekretären für

- politische Angelegenheiten, Sicherheit und Friedenserhaltung,*
- Wirtschafts-, Sozial- und Umweltangelegenheiten,*
- Humanitäre Hilfe und Menschenrechte,*
- Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten*

unterstützt werden. Andere operative Aufgaben sollten aus dem Generalsekretariat ausgelagert und den jeweils zuständigen Sonder- und Nebenorganisationen zugewiesen werden.

d) Straffung der Gesamtorganisation

Das gesamte System der Haupt-, Neben- und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen ist mit dem Ziel der Vermeidung von Doppelarbeit und Reibungsverlusten zu überprüfen. Dazu ist eine institutionelle Aufwertung des ECOSOC erforderlich. Die Koordinierung aller Aktivitäten der Haupt-, Neben- und Sonderorganisationen soll der Verantwortung des Generalsekretärs unterliegen. Es muß dafür gesorgt werden, daß auch die globalen Institutionen IWF, Weltbank und GATT in die Gesamtkoordinierung der Vereinten Nationen einbezogen werden.

e) Verbesserung der Personalpolitik

Die Personalpolitik der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen ist durch effizienteren Personaleinsatz und die Beschäftigung qualifizierten Personals zu verbessern. Dabei ist der Qualifikation der Bewerber bei der Postenbesetzung Vorrang vor dem Gesichtspunkt der ausgewogenen regionalen Präsenz zu geben; dies sollte durch einheitliche, öffentlich ausgeschriebene Wettbewerbe nach dem Muster der Europäischen Gemeinschaft erfolgen.

2. Friedliche Streitbeilegung

Das Kapitel VI der VN-Charta, das die friedliche Beilegung von Streitigkeiten regelt, muß durch die förmliche Verpflichtung der VN-Mitglieder ergänzt werden, Konflikte mit den in Artikel 33 genannten Mitteln zu lösen. Außerdem muß die Verpflichtung in die Charta aufgenommen werden, Streit vor den Sicherheitsrat, notfalls vor die Generalversammlung zu bringen und deren Empfehlung abzuwarten, wenn die Mittel des Artikels 33 erschöpft sind.

Der Internationale Gerichtshof muß als obligatorische Instanz für alle relevanten Rechtsstreitigkeiten festgelegt werden. Ihm müssen Rechtsmittel zur Durchsetzung seiner Entscheidungen (z. B. nichtkriegerische Sanktionen nach Kapitel VII der VN-Charta) gegeben werden.

3. Mandat und Zusammensetzung des Sicherheitsrates

Der Sicherheitsrat muß zum zentralen Exekutivorgan der Vereinten Nationen werden. Das Mandat muß einem neuen, umfassenden Sicherheitsbegriff entsprechen. Der Sicherheitsrat muß auch tätig werden, wenn international vereinbarte Standards in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte, Abrüstung und Proliferation von Massenvernichtungswaffen verletzt werden. Im Zuge der Entwicklung muß erreicht werden, daß der Gebrauch des Veto-Rechts zugunsten des Mehrheitskriteriums abgebaut wird. Ein erster Schritt könnte die weitere Einschränkung des Gebrauchs des Veto-Rechts sein, wie sie in einem Fall in der VN-Charta bereits vorgesehen ist.

Der Sicherheitsrat muß bei seiner Zusammensetzung repräsentativer im Sinne der Vertretung der Weltbevölkerung sein. Die Beteiligung regionaler Zusam-

menschlüsse (z. B. Europäische Union) ist zu ermöglichen. Die Entwicklungsländer müssen stärker beteiligt werden, um ihre Interessen sicherzustellen. Es ist anzustreben, daß die nicht-ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates die Regionalgruppen, aus denen sie kommen, tatsächlich vertreten und im Sicherheitsrat nicht nur ihre eigene Politik verfolgen. Bis zur Wahrnehmung eines europäischen Sitzes im Sicherheitsrat erscheint eine deutsche Mitgliedschaft im Sicherheitsrat sinnvoll.

4. Menschenrechte

Die Vereinten Nationen sollen für die Ahndung auch individueller Menschenrechtsverletzungen verantwortlich werden. Dabei sollte die personelle und materielle Ausstattung des Menschenrechtszentrums in Genf nachhaltig verbessert und es sollten drei neue Institutionen geschaffen werden: ein Menschenrechtsgerichtshof bei den Vereinten Nationen, entsprechend dem Vorbild der Europäischen Menschenrechtskonvention, ein Strafgerichtshof zur Ahndung von Kriegsverbrechen und ein Hoher Kommissar für Menschenrechte, der von sich aus Menschenrechtsverletzungen vor den Menschenrechtsgerichtshof bringen kann. Dem Hohen Kommissar sind zur Unterstützung seiner Arbeit regionale Dienststellen zur Verfügung zu stellen. Außerdem sollten brutale Menschenrechtsverletzungen, wie die Unterdrückung von Minderheiten, vom Sicherheitsrat als Friedensgefährdung eingestuft werden, die operatives Handeln der Vereinten Nationen verlangt. Gleichzeitig sollten die regionalen Menschenrechtsinstitutionen gestärkt und mit dem VN-System verbunden werden.

5. Katastrophenschutz

Die Möglichkeiten der Vereinten Nationen auf Natur und Hungerkatastrophen, Umweltgefährdungen, Seuchen und Fluchtbewegungen schnell und angemessen reagieren zu können, sollen weiter verbessert werden. Im Bereich humanitärer Hilfeleistungen sind die Handlungsmöglichkeiten durch Erweiterung der Kompetenzen des VN-Koordinators für Katastrophenhilfe, Schaffung eines VN-Welt-Hilfskorps zur wirksamen Bekämpfung von Natur-, Umwelt-, Technologie- und sonstigen Katastrophen und ggf. Aufstockung der Mittel des VN-Nothilfe-Fonds zu stärken. Zur Umsetzung der Beschlüsse der 46. Generalversammlung und um eine schnelle Handlungsfähigkeit zu garantieren, soll der verantwortliche Katastrophenschutzkoordinator kurzfristig die Aktivitäten der entsprechenden nationalen und internationalen Organisationen effizient zusammenführen und langfristig ein Zugriffsrecht auf diese Organisationen erhalten. Er braucht außerdem einen ausreichend ausgestatteten Reservefonds und eine verbesserte Datenbank zur Sammlung aller relevanten Hilfsmöglichkeiten.

6. Flüchtlingshilfe

Alle Maßnahmen der Flüchtlingshilfe sind in enger Abstimmung mit dem Hohen Flüchtlingskommissar

der Vereinten Nationen (UNHCR) durchzuführen, weitestgehend mit längerfristigen Programmen der Fluchtursachenbekämpfung, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit, zu verzahnen und auf Binnenflüchtlinge auszudehnen.

7. Umwelt und Entwicklung

Im Rahmen des notwendigen ökologischen und entwicklungsorientierten Strukturwandels der nationalen und globalen Wirtschaftssysteme sind die Effizienz der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit und die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit beim globalen Umweltschutz durch folgende Maßnahmen zu verbessern:

a) Stärkere Prioritätensetzung

Eine stärkere Prioritätensetzung — hinsichtlich der Ziele und Inhalte von Entwicklungszusammenarbeit — und eine bessere Koordination der Vereinten Nationen im Bereich der die Entwicklungszusammenarbeit betreffenden Unter- und Sonderorganisationen — sowohl in bezug auf die Aufgabenbereiche als auch hinsichtlich Beratung, Planung, Projektdurchführung und Finanzierung — ist unerlässlich. Die derzeit über eine Vielzahl von Sonderorganisationen, Fonds und Programmen verstreute multilaterale Technische Zusammenarbeit soll eine einheitliche Struktur erhalten, die transparent, leistungsfähig und kontrollierbar ist und eine verstärkte Kooperation mit Nichtregierungsorganisationen möglich macht.

b) Stärkung des Entwicklungsprogramms

Das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) ist zu einer effizienten Institution der Technischen Zusammenarbeit auszubauen. Das UNDP sollte die Führungsrolle unter den operativen VN-Organisationen übernehmen. Durch eine gemeinsame Länderprogrammierung könnte das ungeordnete Nebeneinander von VN-Aktivitäten überwunden werden. Zur Verbesserung der Effizienz sollte das UNDP die Koordinierung der in der Entwicklungszusammenarbeit tätigen VN-Unter- und -Sonderorganisationen übernehmen und auch die Zusammenarbeit mit den Nichtregierungsorganisationen verstärken. Anzustreben ist auch eine bessere Zusammenarbeit zwischen UNDP einerseits und den Institutionen IWF, Weltbank und den regionalen Entwicklungsbanken andererseits. Ein solchermaßen gestärktes UNDP sollte mit einem kleinen, ständigen Exekutivdirektorium versehen werden, das die Tätigkeit der Organisationen laufend überwacht, für Qualität und Effizienz der Programme sorgt und in dem Geber- und Empfängerländer gleichermaßen vertreten sind. Dabei sollten auch Programmüberschneidungen und Doppelarbeit beseitigt und eine größere Harmonisierung und Standardisierung verwaltungstechnischer Abläufe wie Programmplanung, Budgetierung und Programmevaluierung erreicht werden.

c) Stärkung der umweltpolitischen Instrumente

Da es einen direkten Wirkungszusammenhang von Armut, Bevölkerungswachstum, Umwelt und Entwicklung gibt, sind auch die umweltpolitischen Instrumente der Vereinten Nationen zu stärken und besser aufeinander abzustimmen. Dazu gehört die Ausgestaltung der anlässlich der VN-Konferenz Umwelt und Entwicklung (UNCED) beschlossenen Kommission für nachhaltige Entwicklung zu einem effizienten Instrument zur Umsetzung des Aktionsprogramms Agenda 21. Das Umweltprogramm (UNEP) ist finanziell und personell zu stärken und als umweltpolitisches Koordinations-, Frühwarn-, Datenbank- und Wissensschaftszentrum ohne eigenen Vollzugsaufbau und als Koordinierungsstelle der Umweltaktivitäten der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Kommission für nachhaltige Entwicklung und dem vom VN-Generalsekretär geplanten Unterausschuß des Koordinationsausschusses (Administrative Committee on Coordination) auszubauen. Eine stärkere Koordinierung der umweltpolitischen Arbeit der Vereinten Nationen ist auch mit Hilfe jährlicher Koordinierungstreffen der UNEP mit allen wichtigen internationalen Umwelt- und Entwicklungseinrichtungen unter Leitung des Generalsekretärs, durch eine stärkere Zusammenarbeit von UNEP mit den internationalen Entwicklungsinstitutionen und durch formale Anhörungsrechte der UNEP in allen umweltrelevanten VN-Gremien in regionalen und überregionalen Entwicklungsbanken zu erreichen. Die globale Umweltfazilität der Weltbank muß zu einem für alle Vertragsparteien globalen Umweltabkommen akzeptablen Finanzierungsmechanismus werden; ihr Mitteleinsatz ist langfristig zu konzipieren.

d) Einbindung der Bevölkerungspolitik

Im entwicklungspolitisch wichtigen, aber sensiblen Bereich der Bevölkerungspolitik gilt es, die Instrumente des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) zu verstärken und alle relevanten VN-Organisationen darauf zu verpflichten, sich für die Eindämmung des Bevölkerungswachstums als eines wichtigen Ziels der Entwicklungszusammenarbeit einzusetzen.

e) Verantwortung der Entwicklungsländer und der Industrieländer

Nachdem die Bedeutung marktwirtschaftlicher Strukturen für den Entwicklungsprozeß allgemein anerkannt wird, muß nunmehr die Verwirklichung einer weltweiten Partnerschaft zur Lösung globaler Umwelt- und Entwicklungsprobleme im Vordergrund stehen, bei der

— die Entwicklungsländer die notwendige Verantwortung für ihre Entwicklung und die dafür unerlässlichen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen (good governance) zu übernehmen haben;

— die Industrienationen andererseits zu ihrer Verantwortung für die Handelsliberalisierung und für entwicklungsfördernde weltwirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie zu solidarischer Hilfe durch qualitativ und quantitativ verbesserter Entwicklungszusammenarbeit als auch Schuldenerleichterungen bereit sein müssen. Dabei sollen multinationale Unternehmen eine positive Rolle spielen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele muß das GATT im Sinne der Havanna Charta zu einer Welthandelsorganisation ausgebaut werden, die auch den internationalen Wettbewerb kontrolliert. Langfristig sollten die Aufgaben der Welthandels- und Entwicklungskonferenz (UNCTAD) mit den Aufgaben des GATT zusammengeführt werden.

f) Verbesserung des Finanzierungssystems

Die bisher unzulängliche Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit der Vereinten Nationen erfordert eine Reform des Finanzierungssystems, durch die künftig vor allem eine klare Zuordnung zwischen Finanzierungsart und zu finanzierender Aufgabe hergestellt werden sollte. Die Finanzierung sollte umgestellt werden auf ein System, das einen Beitrag aller Mitgliedstaaten, auch der Entwicklungsländer, gestaffelt nach Leistungskraft, ein nach Kriterien der Lastenverteilung ausgehandeltes Beitragsaufkommen der Geberländer und freiwillige Beiträge für Sondermaßnahmen vorsieht. Die Bundesrepublik Deutschland sollte ihre Beteiligung an den VN-Hilfsprogrammen und VN-Sondermaßnahmen verstärken, wenn Probleme eher multilateral als bilateral geregelt werden können und eine parlamentarische Begleitung sichergestellt ist.

8. Internationale Verbrechensbekämpfung

Die Vereinten Nationen sollen eine zentrale Rolle bei der internationalen Verbrechensbekämpfung einnehmen, insbesondere bei der Sammlung und Weitergabe von Informationen. Es muß erreicht werden, daß die Mitgliedsländer den Vereinten Nationen Erkenntnisse übermitteln, die sie nachrichtendienstlich und mit Satellitenaufklärung gewinnen. Darüber hinaus könnten die Mitgliedsländer den Vereinten Nationen ständige, entsprechend qualifizierte Kräfte zur Bekämpfung des internationalen Drogenhandels, des internationalen Terrorismus, der organisierten internationalen Kriminalität, des illegalen Waffenhandels und der illegalen Proliferation von Technologien zur Herstellung von Massenvernichtungsmitteln zur Verfügung stellen.

9. Feindstaatenklauseln

Die Feindstaatenklauseln sollen aus der Charta der Vereinten Nationen gestrichen werden.

10. Sicherung des Friedens

Friedenssicherung kann heute nur noch unter Einbeziehung sozialer, ökonomischer, ökologischer, politischer und militärischer Faktoren erfolgen.

a) Friedenserhaltende Maßnahmen

Die bisher erfolgreichsten Aktivitäten der Vereinten Nationen, die friedenserhaltenden Maßnahmen, werden in den kommenden Jahren quantitative und qualitative Veränderungen erfahren (Nord-Süd-Konflikt, Umweltkatastrophen, Flüchtlingsbewegungen). Insbesondere wird die zivile Komponente in diesen Maßnahmen einen wesentlich größeren Umfang erreichen. Mehr und mehr wird auch die Unterstützung der UNO bei Demokratisierungsprozessen und zur Wahlbeobachtung notwendig werden. Die Vereinten Nationen müssen organisatorisch, personell und finanziell in die Lage versetzt werden, gerade in solchen Fällen schnell tätig werden zu können. Es muß die Möglichkeit erleichtert werden, VN-Friedenstruppen auf Wunsch eines Mitglieds auch vorbeugend zu stationieren. Die Vorschläge, die der Generalsekretär in seinem Bericht „Agenda für den Frieden“ unterbreitet hat, sollen umgesetzt werden.

b) Rüstungsexport und Rüstungsproduktion

Im Zusammenhang mit der Friedenssicherung muß eine eindeutige Zuständigkeit der Vereinten Nationen für die Registrierung und Kontrolle des Rüstungsexports und des internationalen Waffenhandels sowie für die Herstellung von Transparenz der weltweiten Rüstungsproduktion geschaffen werden.

c) Vertrauensbildende Maßnahmen

Die Vereinten Nationen sollten es sich zur Aufgabe machen, zur Entschärfung und Vermeidung regionaler Konflikte ein weltweites Netz vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler Grundlage zu schaffen. Die KSZE kann hier als Vorbild dienen. Andere regional angepaßte Modelle sind denkbar.

d) Militärische Zwangsmaßnahmen

Militärische Zwangsmaßnahmen dürfen nur nach Ausschöpfung aller friedlichen Mittel zur Streitbeilegung einschließlich wirtschaftlicher Sanktionen ergriffen werden. Sie sind ein letztes und äußerstes Mittel und sollen nur unter Verantwortung und Leitung der Vereinten Nationen selber durchgeführt werden. Langfristig ist anzustreben, daß allein die Vereinten Nationen militärische Zwangsmaßnahmen ergreifen dürfen und die Gewaltanwendung zwischen einzelnen Staaten illegitim wird.

e) Schutz- und Garantiefunktionen

Die Vereinten Nationen sollten künftig neben den Maßnahmen mit unmittelbarer wirtschaftlicher Zielsetzung eine Schutz- und Garantiefunktion für diejenigen Staaten übernehmen, die zum einen auf eigene Streitkräfte und Waffen verzichten und zum anderen bereit sind, sich in Streitfällen einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit verbindlich zu unterwerfen. Damit könnte eine Reduzierung kriegerischer Konflikte erreicht werden. Zugleich würden die Ärmsten der Armen in den Entwicklungsländern von den drückenden Rüstungslasten befreit: Militärausgaben sind ein wichtiger Faktor für die Verschuldung der Entwicklungsländer. Drei Viertel der international gehandelten Waffen gehen noch immer in Länder der südlichen Halbkugel.

11. Stockholm-Initiative

Der Deutsche Bundestag unterstützt die „Stockholmer Initiative zu globaler Sicherheit und Weltordnung“ vom 22. April 1991 und deren Vorschlag, eine unabhängige, internationale Kommission für eine institutionelle Reform der Vereinten Nationen einzusetzen und für das Jahr 1995 in San Francisco eine Weltgipfelkonferenz zur Beratung der Kommissionsergebnisse einzuberufen.“

In derselben Sitzung hat er den Antrag — Drucksache 12/3702 — beraten; mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD empfiehlt er die Annahme des Antrags.

Nach Beratung des Antrags — Drucksache 12/3703 — in derselben Sitzung hat er einstimmig die Annahme der Nummern 1, 3, 4 und 5 einschließlich der Einleitung sowie mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Ablehnung der Fraktion der SPD die Annahme der Nummer 2 des Antrags empfohlen.

V.

Der Verteidigungsausschuß hat in seiner 56. Sitzung am 21. April 1993 den Antrag — Drucksache 12/1719 — beraten und mit den Stimmen der Koali-

tionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppenvertreter die Ablehnung des Antrags empfohlen.

In derselben Sitzung hat er den Antrag — Drucksache 12/3702 — beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppenvertreter die Annahme des Antrags empfohlen.

Er hat in derselben Sitzung den Antrag — Drucksache 12/3703 — beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Antrags empfohlen.

VI.

Der Rechtsausschuß hat auf die Beratung des Antrags — Drucksache 12/1719 — verzichtet.

VII.

Der federführende Auswärtige Ausschuß hat die Anträge — Drucksachen 12/1719, 12/3702, 12/3703 — in seiner 67. Sitzung am 21. April 1993, seiner 71. Sitzung am 30. Juni 1993 und abschließend in der 72. Sitzung am 22. September 1993 beraten.

Er hat den Antrag — Drucksache 12/1719 — in seiner geänderten, aktualisierten Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Enthaltung des Vertreters der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt; mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimme des Vertreters der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste hat er den in seiner Beschlußempfehlung wiedergegebenen Text des Antrags — Drucksache 12/3702 — angenommen; mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppenvertreter bei einer Enthaltung aus der Fraktion der SPD hat er den Antrag — Drucksache 12/3703 — angenommen.

Bonn, den 22. September 1993

Dr. Christian Ruck

Berichterstatler

Dr. Eberhard Brecht

Ulrich Irmer

